

Bund der Alevitischen Frauen in Deutschland

Satzung

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Bund der Alevitischen Frauen in Deutschland“ (Almanya Alevi Kadınlar Birliği)- abgekürzt „AAKB“, nach erfolgter Eintragung mit dem Zusatz: „e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in Köln.
- 3) Er ist rechtsfähig durch Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln.
- 4) Das Arbeitsgebiet von AAKB ist Deutschland.
- 5) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

- 1) AAKB bemüht sich die alevitische Kultur zu erhalten, die alevitischen Lehre wissenschaftlich zu erforschen und solche Forschungen zu unterstützen.
- 2) AAKB setzt sich ein für die Verwirklichung der Menschenrechte für Frauen als eine der Voraussetzungen für eine friedliche und demokratische Gesellschaft.
- 3) AAKB setzt sich bei der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein.
- 4) AAKB wendet sich gegen jede Art von Gesetzen, Praktiken und Verhaltensweise, die die geistig-seelische und körperliche Integrität von Frauen und ihre Persönlichkeits- und Menschenrecht verletzen.
- 5) AAKB will die Gleichberechtigung von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen verwirklichen.
- 6) AAKB will den Frauen ein selbstbestimmtes und selbstbewusstes Leben ermöglichen.
- 7) Im Rahmen seiner Tätigkeit, gemäß seiner Satzung, setzt sich AAKB ein für: Freiheit aller Glaubensrichtungen, Rechte von unterdrückten Minderheiten und Umweltschutz.
- 8) AAKB bemüht sich um Beziehungen zu demokratische, laizistischen, religiösen, kulturellen und politischen Vereinigung und Gesellschaften. Gegebenenfalls arbeitet sie mit ihnen zusammen.
- 9) AAKB kann Mitglied verschiedener Vereine werden, soweit diese gleich Zwecke verfolgen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Der Verein ist selbstlos tätig.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Frauenpflege.

§ 4. Mitgliedschaft

- 1) Demokratische Frauenverbände können Mitglied von AAKB werden. Voraussetzung zur Aufnahme und Zugehörigkeit als Mitgliedsverband des AAKB ist die Anerkennung der Satzung von AAKB und die Grundrechte im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag wird vom Vorstand innerhalb von 8 Wochen entschieden und die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.
- 3) In Konfliktsituationen kann der Frauenverband seinen Antrag bei der nächsten Vollversammlung stellen. Der abgelehnte Frauenverband muß zu der nächsten Vollversammlung eingeladen werden. Die Entscheidung der Vollversammlung ist dann endgültig.
- 4) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand gegenüber spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Vermögensteile der Vereinigung.

§ 5. Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Höhe der Beiträge oder anderweitige Zuwendungen, die entrichtet werden sollen, wird von der Vollversammlung beschlossen.
- 2) Jedes Mitglied, das seinen Beitrag innerhalb von drei Monaten nicht entrichtet, verliert sein Stimmrecht auf der Vollversammlung, bis die Defizite beglichen worden sind.

§ 6. Organe

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) Die Vollversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der Beirat
 - d) Die Kontrollkommission
 - e) Disziplinarkommission

§ 7. Vollversammlung

- 1) Die Mitglieder des AAKB üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch die von ihnen entsandten Delegierten in der Vollversammlung aus.
- 2) Jedes Mitglied des AAKB. Entsendet zwei Delegierte.
- 3) Die Vollversammlung ist zuständig insbesondere für:
 - a) Wahl und Entlastung der Vereinsorgane
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Änderung der Satzung
 - d) Auflösung des Vereins
 - e) Das jährliche Arbeitsprogramm
 - f) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - g) Auf der Grundlage der Vorschläge des Vorstandes Berufung der Beiratsmitglieder
- 2) Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich statt
- 3) Eine außerordentliche Vollversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten die Einladung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder wenn der Vorstand diese einberuft.
- 4) Die Vollversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Dem Einberufungsschreiben ist die Tagesordnung beizufügen, aus der sich die Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung ergeben.
- 5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen vier Wochen eine zweite Vollversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- 6) Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Delegierten gefasst. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Delegierten, aus denen die Vollversammlung besteht, erforderlich.
- 7) Die Mitglieder des Vorstandes, des Beirats, Kontrollkommission und Disziplinarkommission sind bei der Vollversammlung Stimm- und Wahlberechtigt.

§ 8. Vorstand

- 1) Der Vorstand wird für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.
- 3) Es werden 7 Haupt- und 3 Ersatzmitglieder gewählt.
- 4) Der Vorstand kommt im Jahr mindestens 4 Mal zusammen. Der Vorsitzende benachrichtigt die Haupt- und Ersatzmitglieder mindestens 1 Woche vor der Zusammenkunft mit Angabe des Datums, des Ortes und des Tagesordnungsvorschlags. Die gilt nicht für die erste Sitzung des Vorstands nach der ersten Wahl.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Hauptmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Ersatzmitglieder haben Rederecht aber kein Stimmrecht.
- 6) Beim Freiwerden eines Platzes von einem Hauptmitglied rückt das Ersatzmitglied nach, das bei der Vollversammlung die meisten Stimmen bekommen hat.
- 7) Laut § 26 des BGB kann der Vorstand durch den Vorsitzenden, durch seinen Stellvertreter oder durch den Generalsekretär vertreten werden. Der Vorsitzende hat das Recht den Bund alleine und sein Stellvertreterin und der Generalsekretärin können den Bund zusammen vertreten.
- 8) Um einen reibungslosen Ablauf zu ermöglichen und die Arbeit des Bundes regelmäßig und ordentlich ausführen zu können, wählt der Vorstand in seiner Sitzung nach der Wahl ein vierköpfiges Ausführungsorgan: einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Generalsekretär und einen Kassenwart.

§ 9. Kontrollkommission

- 1) Die Kontrollkommission besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmitglieder.
- 2) Die Mitglieder der Kontrollkommission werden von der Vollversammlung gewählt. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Vorstandes.
- 3) Die Kontrollkommission überwacht die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Vereins und erstattet der Vollversammlung über die vorgenommene Prüfung Bericht.
- 4) Die Kontrolle der Kasse des Vereins erfolgt jedes Vierteljahr.

§ 10. Disziplinarkommission

- 1) Die Disziplinarkommission besteht aus 3 Mitgliedern und Ersatzmitglieder.
- 2) Die Mitglieder der Disziplinarkommission werden von der Vollversammlung gewählt. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Vorstandes.
- 3) Die Disziplinarkommission trifft aus schriftlichen Anträgen folgende Entscheidungen:
 - Ermahnung,
 - Vorübergehender Ausschluss aus der Mitgliedschaft.
 - Endgültiger Ausschluss aus der Mitgliedschaft.
- 4) Den Entscheidungen der Disziplinarkommission kann nur bei der Vollversammlung schriftlich Widerspruch eingelegt werden.
- 5) AAKB kündigt die Mitgliedschaft der Frauenverbände, die gegen die Satzung und Ziele des AAKB verstoßen haben.

§ 11. Beirat

- 1) Der Vorstand kann nach Bedarf den Beirat einberufen.
- 2) Zur Förderung des Vereinszwecks in der Öffentlichkeit, insbesondere der Aufklärung der Bevölkerung und der Schaffung eines besseren Miteinanders von Deutschen und Ausländerinnen, beruft die Vollversammlung, einen Beirat.
- 3) Mitglieder des Beirats sollen Person des öffentlichen Lebens und körperschaftlich verfasste Personenmehrheiten sein, die für Toleranz und Offenheit gegenüber fremden Kulturen und Problemen ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger in der Bundesrepublik und für ein multikulturelles Miteinander eintreten.
- 4) Der Beirat hat beratende Funktion; Anregungen seiner Mitglieder fließen in die Beratungen des Vorstands und der Vollversammlung ein.
- 5) Die Beiratsmitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert. Sie treten mindestens einmal jährlich zusammen und nehmen den Bericht des Vereins zur Kenntnis.

§ 12. Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Vollversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Delegierten beschließen. Bei Beschlussfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen vier Wochen eine Zweite Vollversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Vorstandes, die den Verein im Sinne des §26 BGB vertreten zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten regeln sich nach den §47 47ff. BGB. Sie haben die Auflösung des Vereins im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln anzumelden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein Föderation der Aleviten Gemeinde in Deutschland e.V. in Köln, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.